

Verordnung

zur Werbung in der Stadt Grevenbroich vom 18.03.2010 (Fn 1)

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) wird von der Stadt Grevenbroich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 04.03.2010 für das Gebiet der Stadt Grevenbroich folgende Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich erlassen:

TEIL I

Wahlwerbung

§ 1 (Fn 3)

Zulässigkeit von Wahlwerbung

(1) Wahlwerbung im Stadtgebiet Grevenbroich ist frühestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin zulässig.

(2) Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber dürfen Wahlwerbepлакate in Formaten bis zu DIN A 0 auf Tafeln oder Plakatreitern im gesamten Stadtgebiet nach vorheriger schriftlicher Anzeige anbringen oder aufstellen; In der Anzeige ist ein werktags zwischen 8.00 und 16.00 Uhr zu erreichender Ansprechpartner mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu benennen, der für das Anbringen, Aufstellen und Entfernen der Wahlwerbepлакate verantwortlich zeichnet. Licht- und Leitungsmasten dürfen durch angebrachte Werbetafeln nicht beschädigt werden. Unmittelbar an Bäumen dürfen Plakate nicht angebracht werden.

(3) Im Bereich nachfolgend aufgeführter Straßen und Plätze ist das Anbringen oder Aufstellen von Wahlwerbepлакaten generell untersagt:

- Breite Straße,
- Kölner Straße,
- Marktplatz,
- Zünfteplatz,
- Wallgasse.

(4) An Wahltagen darf im Umkreis von 20 Metern zum Eingang von Wahllokalen keine Wahlwerbung betrieben werden.

(5) Wahlwerbepлакate sind so anzubringen, aufzustellen oder zu gestalten, dass

- a) die Sichtwinkel an Straßeneinmündungen nicht beeinträchtigt werden,
- b) Verwechslungen mit Verkehrszeichen ausgeschlossen sind,
- c) sie keine Leuchtfarbe enthalten.

Wahlwerbepлакate dürfen nicht weniger als fünf Meter entfernt von Straßenkreuzungen, Verkehrsinseln oder in Kreisverkehren angebracht oder aufgestellt werden. Defekte Plakattafeln und Plakatreiter sind unverzüglich zu entfernen oder durch intakte zu ersetzen.

(6) Wahlwerbepлакate in größeren Formaten als DIN A 0 können mit besonderer Erlaubnis der Stadt Grevenbroich an von der Verwaltung als geeignet angesehenen Standorten aufgestellt werden.

(7) Wahlwerbepлакate sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach dem Wahltag zu entfernen.

(8) Spanntransparente zur Wahlwerbung im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Brückengeländern sind unzulässig.

(9) Kommt bei Streitigkeiten von Parteien, Wählergruppen und / oder Einzelbewerbern über Standortnutzungen keine einvernehmliche Lösung zustande, entscheidet das Los.

(10) Die Aufstellung von Informationsständen zur Wahlwerbung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Grevenbroich über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung).

§ 2 Zuwiderhandlungen

Wird den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider gehandelt, fordert die Ordnungsbehörde der Stadt Grevenbroich die betroffene Partei, Wählergruppe oder den betroffenen Einzelbewerber auf kürzestem Wege auf, die entsprechenden Wahlwerbepлакate oder Spanntransparente innerhalb des nächsten Werktages zu entfernen. Kommt die betroffene Partei, Wählergruppe oder der betroffene Einzelbewerber der Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Ordnungsbehörde der Stadt Grevenbroich die entsprechenden Wahlwerbepлакate und Spanntransparente entfernen oder durch einen Dritten entfernen lassen und die damit verbundenen Kosten der betroffenen Partei, Wählergruppe oder dem Einzelbewerber auferlegen. Bei Gefahr im Verzuge ist keine Wartefrist nach Satz 1 erforderlich.

TEIL II Kommerzielle und nicht kommerzielle Werbung

§ 3 (Fn 2) Genehmigungspflicht

(1) Jegliche kommerzielle und nicht kommerzielle Werbung mittels Plakaten auf Plakattafeln, Plakatreitern oder Spanntransparenten, die im öffentlichen Straßenraum aufgestellt oder an im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen Masten oder Geländern angebracht werden sollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung.

(2) Im Bereich nachfolgend aufgeführter Straßen und Plätze ist das Anbringen von Plakaten oder Aufstellen von Plakatreitern generell untersagt:

- Breite Straße,
- Kölner Straße
- Marktplatz,
- Zünfteplatz,
- Wallgasse.

Werbeplakate sind so anzubringen, aufzustellen oder zu gestalten, dass

- a) die Sichtwinkel an Straßeneinmündungen nicht beeinträchtigt werden,
- b) Verwechslungen mit Verkehrszeichen ausgeschlossen sind,
- c) sie keine Leuchtfarbe enthalten.

Werbeplakate dürfen nicht weniger als fünf Meter entfernt von Straßenkreuzungen, Verkehrsinseln oder in Kreisverkehren angebracht oder aufgestellt werden. Defekte Werbetafeln und Plakatreiter sind unverzüglich zu entfernen oder durch intakte zu ersetzen.

(3) Diskriminierende, dem Jugendschutz oder den guten Sitten zuwiderlaufende Werbung ist untersagt. Die Ordnungsbehörde der Stadt Grevenbroich kann verlangen, dass ihr im Rahmen des

Genehmigungsverfahrens Vorabzüge der Werbeplakate oder Muster für die Spanntransparente vorgelegt werden.

(4) Die Zahl der Werbeplakate für eine Veranstaltung oder Kampagne ist auf höchstens 50 Stück begrenzt.

(5) Das An- oder Aufbringen jeglicher anderer schriftlicher oder bildlicher Werbung, insbesondere durch Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen ist verboten. Das Verbot gilt auch für öffentliche Gebäude und Einrichtungen wie Tunnels, Mauern oder Stromkästen sowie für Einfriedigungen und Bauzäune. Auch an Bäumen darf Werbung nicht angebracht werden

(6) Wer den in Abs. 1 bis 5 getroffenen Regelungen zuwiderhandelt, ist zur unverzüglichen Beseitigung der Werbung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft auch denjenigen, dessen Veranstaltungen oder Leistungen mit den jeweiligen Plakaten, Anschlägen und sonstigen Darstellungen beworben werden. Kommt der Beseitigungspflichtige seiner Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Ordnungsbehörde der Stadt Grevenbroich die Werbung entfernen oder durch einen Dritten entfernen lassen und die damit verbundenen Kosten dem Beseitigungspflichtigen auferlegen.

(6a) An Laternenmasten dürfen nur Plakate bis zum Format DIN A 1 angebracht werden. Damit die Windlasten nicht zu groß werden, dürfen dort nur Plakate befestigt werden, deren Untergrund aus Presspappe oder einem vergleichbar leichten Material mit einer maximalen Stärke von 5 mm besteht. Es dürfen nicht mehr als zwei Plakate an einem Mast angebracht werden. Die Plakate dürfen nur mit Kabelbindern an den Laternenmasten befestigt werden. Die Plakate sind so anzubringen, dass sie die Sicherungstüren der Masten nicht verdecken.

(7) Spanntransparente sind in folgenden Bereichen genehmigungsfähig:

a) Elsbachtunnel

- Fußgängerbrücke Merkatorstraße, Fahrrichtungen stadteinwärts / stadtauswärts
- Fußgängerbrücke Markgrafenstraße, Fahrtrichtung stadtauswärts
- Fußgängerbrücke Dechant-Schütz-Straße, Fahrtrichtungen stadteinwärts / stadtauswärts

b) Tunnel „Auf der Schanze“

- Fußgängerbrücke „Auf der Schanze“, Fahrtrichtungen stadteinwärts / stadtauswärts

(8) Die Möglichkeit zur Werbung mittels Spanntransparenten wird, um möglichst viele Antragsteller berücksichtigen zu können, auf längstens 14 Tage für eine Veranstaltung oder Kampagne begrenzt. Darüber hinaus wird jeder Veranstalter oder Unternehmer für jährlich insgesamt höchstens vier Termine und Objekte (Brückengeländer) berücksichtigt. In Fällen überwiegenden öffentlichen Interesses sind davon Ausnahmen möglich. Hierüber entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

(9) Anträge auf kommerzielle oder nicht kommerzielle Werbung sind schriftlich zu stellen und werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Anträge für das jeweils kommende Jahr können frühestens zum 1. Oktober des laufenden Jahres eingereicht werden.

§ 4 (Fn 4)

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) entgegen § 3 Abs. 1 kommerzielle oder nicht kommerzielle Werbung mittels Plakaten auf Plakattafeln, Plakatreitern oder Spanntransparenten im öffentlichen Straßenraum aufgestellt oder an

im öffentlichen Verkehrsraum befindlichen Masten oder Geländern anbringt, ohne hierfür die erforderliche Genehmigung zu besitzen,

b) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Plakate im Bereich Breite Straße, Kölner Straße, Marktplatz, Zünfteplatz oder Wallgasse anbringt oder aufstellt,

c) entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Werbeplakate so anbringt, aufstellt oder gestaltet, dass

- Sichtwinkel an Straßeneinmündungen beeinträchtigt werden,

- Verwechslungen mit Verkehrszeichen möglich sind,

- sie Leuchtfarbe enthalten,

d) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 Werbeplakate im Bereich von Straßenkreuzungen, Verkehrsinseln oder in Kreisverkehren anbringt oder aufstellt,

e) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 defekte Werbetafeln und Plakatreiter nicht unverzüglich entfernt,

f) entgegen § 3 Abs. 3 diskriminierende, dem Jugendschutz oder den guten Sitten zuwiderlaufende Werbung anbringt oder aufstellt, obwohl die örtliche Ordnungsbehörde die Werbung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als solche eingestuft hat,

g) entgegen § 3 Abs. 4 mehr als 50 Plakate anbringt oder aufstellt,

h) entgegen § 3 Abs. 5 andere schriftliche oder bildliche Werbung, insbesondere durch Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen, an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen wie Tunnels, Mauern oder Stromkästen, Einfriedigungen, Bauzäunen oder Bäumen an- oder aufbringt.

i) entgegen § Abs. 6a an Laternenmasten

- Plakate in einem größeren Format als DIN A 1 anbringt,

- Plakate befestigt, deren Untergrund nicht aus Presspappe oder einem vergleichbar leiten Material besteht oder dessen Stärke größer ist als 5 mm,

- Mehr als zwei Plakate an einem Mast anbringt oder zu zwei bereits angebrachten Plakaten ein oder mehrere weitere Plakate anbringt,

- Plakate mit anderem Material als Kabelbindern befestigt,

- Plakate so anbringt, dass sie die Sicherheitstüren verdecken.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

(3) Die durch vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen eine Bestimmung dieser Verordnung gewonnenen oder erlangten Gegenstände unterliegen der Einziehung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Stadt Grevenbroich als örtliche Ordnungsbehörde.

TEIL III

§ 5

Gebühren

Für Wahlwerbung werden keine Gebühren erhoben. Für kommerzielle und nicht kommerzielle Werbung werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Grevenbroich über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) erhoben.

§ 6

Gültigkeit anderer Vorschriften

(1) Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. der Satzung der Stadt Grevenbroich über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen

Straßen (Sondernutzungssatzung) bleiben unberührt. Die Aufstellung von Werbeständern an der Stätte der Leistung richtet sich nach den Bestimmungen der Sondernutzungssatzung. Durch die Bauaufsicht genehmigte Werbeanlagen werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

(2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit

im Gebiet der Stadt Grevenbroich (Gefahrenabwehrverordnung) vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 8 wird gestrichen.

In § 17 Abs. 1 werden die Nummern 18 bis 21 gestrichen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung zur Werbung in der Stadt Grevenbroich tritt zum 15.04.2010 in Kraft. Sie tritt am 15.04.2020 außer Kraft.

Fn 1 geändert durch Verordnung (1. Änderungsverordnung) vom 18.01.2011, in Kraft getreten am 10.02.2011,
geändert durch Verordnung (2. Änderungsverordnung) vom 26.06.2012, in Kraft getreten am 19.07.2012,
geändert durch Verordnung (3. Änderungsverordnung) vom 07.12.2012, in Kraft getreten am 24.12.2012,
geändert durch Verordnung (4. Änderungsverordnung) vom 09.12.2013, in Kraft getreten am 27.12.2013.

Fn 2 § 3 Abs. 9 Sätze 3 bis 5 gestrichen durch Verordnung (1. Änderungsverordnung) vom 18.01.2011, in Kraft getreten am 10.02.2011.
§ 3 Abs. 6a eingefügt durch Verordnung (4. Änderungsverordnung) vom 09.12.2013 in Kraft getreten am 27.12.2013.

Fn 3 § 1 Abs. 6 neu gefasst durch Verordnung (2. Änderungsverordnung) vom 26.06.2012, in Kraft getreten am 19.07.2012
§ 1 Abs. 2 Satz 1 neu gefasst durch Verordnung (3. Änderungsverordnung) vom 07.12.2012, in Kraft getreten am 24.12.2012.

Fn 4 § 4 Abs. 1 Buchstabe i) eingefügt durch Verordnung (4. Änderungsverordnung) vom 09.12.2013, in Kraft getreten am 27.12.2013